

selbst davon zu überzeugen, wie die Seminararien selbst bei uns eingerichtet sind und wie der Unterricht dort ertheilt wird. Vielleicht würde er dann dort zu einer milderen Ansicht über Seminardirectoren, Seminarlehrer und auch über das Internat selbst kommen. Ueber das Internat verliere ich kein Wort. Er selbst hat erklärt, daß von vielen Seiten dafür, von vielen Seiten dagegen gesprochen würde. Ich brauche nur auf die Verhandlungen hinzuweisen, die in dieser Kammer so vielfältig gepflogen worden sind, und gebe sehr gern zu, daß die Meinungen darüber so lange, wie überhaupt das Seminarwesen besteht, verschieden sein werden, welche Einrichtung zweckmäßiger sei. Aber darüber ist, glaube ich, kaum ein Zweifel mehr, daß es die einzig praktische, einzig mögliche ist, auf welcher diejenige Anzahl von Lehrern geschaffen werden kann, die wir für unsere Schulen nothwendig haben müssen. So wie Sie das Internat aufheben, meine Herren, so werden wir die Hälfte von Lehrern nicht mehr haben. Das ist so klar, daß wir das mit Zahlen nachweisen könnten. Uebrigens erlaube ich mir doch, noch darauf aufmerksam zu machen, daß schon in der früheren Zeit bis in die neueste, aber auch in der früheren Zeit Männer, die noch heute von uns mit Achtung genannt werden, wie der selige Dinter, ein Mann der unbegrenzten freiesten Richtung, doch offen die Ueberzeugung ausgesprochen haben, daß nur durch das Internat der Unterricht und die Erziehung gemeinschaftlich vollzogen werden könnten. Ich meine, das ist doch auch eine Autorität, die zu hören werth ist. Auf die speciellen Einrichtungen unserer Seminare will ich hier nicht eingehen, vielleicht wird von anderer Seite darauf zurückgekommen.

Königl. Commissar Geh. Kirchenrath Dr. Gilbert: Auch ich gestatte mir einige Bemerkungen gegen Das, was der Herr Dr. Panitz gegen unsere Seminare gesagt hat. Zuerst bedaure ich herzlich, daß derselbe aus dem im Jahre 1867 den Ständen vorgelegten Exposé den Schluß gezogen hat, als hätte das Ministerium einer tüchtigen Ausbildung der Lehrer entgegentreten wollen. Es ist allerdings in diesem Exposé mit großer ehrlicher Offenheit gesagt, daß einmal früher ein Entwurf, aber nur zur Begutachtung an die Kreisdirectionen und durch dieselben an die Seminardirectoren hinausgegeben worden ist, der die Lehrerbildung, wie ich allerdings auch heute noch glaube, auf einen ganz falschen Fuß gestellt haben würde. Ich kann über diese Zeit reden; denn ich bin damals Mitglied einer Kreisdirection gewesen, welche sich gegen diesen Entwurf erklärt und ihn zurückgewiesen hat, und es ist in jenem Exposé Seite 48 nur historisch berichtet, daß dieser Plan niemals zur Ausführung gekommen und daß er bald gänzlich fallen gelassen worden sei.

Darauf ist allerdings die gegenwärtige Seminarordnung entworfen worden, die die ehrlche Absicht gehabt hat, die

Lehrerbildung höher zu bringen und zu fördern. Der Herr Abg. Dr. Panitz hat gesagt, sie sei nach den preussischen Regulativen gemacht und sei denselben so ähnlich, wie ein Ei dem anderen. Nun, ein so hochgebildeter Lehrer wird ganz gewiß die principiellen Unterschiede zwischen beiden, zwischen der sächsischen Seminarordnung und den preussischen Regulativen kennen. Ich will aber auch für die hohe Kammer anführen, worin dieser principielle Unterschied bestehe. Die preussischen Regulative weisen die Katechetik zurück, weil man glaubte, es würde damit ein Haarspalten der Begriffe, was der religiösen Bildung nicht förderlich sei, herbeigeführt. Was aber sagt die sächsische Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare über die Katechetik? Im § 35 heißt es:

„Nicht mit dem Religionsunterrichte zu verichmelzen, wohl aber in dem engsten Anschluß an denselben zu ertheilen ist der Unterricht in der christlichen Katechetik, unter welcher nicht etwa bloß eine formelle Frag- und Antwortlehre zu verstehen ist, sondern die Anweisung zur materiellen und formellen Tüchtigkeit des Lehrers, den Katechismus, überhaupt aber den ganzen Stoff der christlichen Heilslehre der Schuljugend einzuprägen. In formeller Hinsicht ist daher die Katechetik nichts Anderes, als die Methodik des christlichen Religionsunterrichts überhaupt, während sie in materieller Hinsicht darzulegen hat, was als religiöser Unterrichtsstoff der christlichen Volksschule und jeder Alters- und Bildungsstufe derselben angehört etc.“

Ferner, die preussischen Regulative entfernten aus dem Seminarunterricht den Unterricht über die Pädagogik, weil man glaubte, dieser Unterrichtsgegenstand sei für die Seminararien zu hoch, und setzte dafür und zwar in das erste Seminarunterrichtsjahr eine Geschichte des Schulwesens. — Was thut das sächsische Regulativ? § 39 sagt es in Betreff der Pädagogik:

„Der letzte Gegenstand, über welchen die Seminarzöglinge einen vollständigen und eingehenden Unterricht zu empfangen haben, ist die Pädagogik oder Unterrichts- und Erziehungslehre, in der oben unter § 32 bezeichneten Zusammenfassung. Dieselbe resumirt die gesammte Seminarverbildung und schließt sie ab, und vermittelt das keinem Stande entbehrliche, klare und innigbewußte Verständniß seiner besonderen Aufgaben und Pflichten, sowie der Mittel dazu. Sie wird daher mit einer kurzen Geschichte des Schulwesens in dieser Ausdehnung in das letzte Seminarjahr zu verlegen sein und in ihm einen der wichtigsten Unterrichtsgegenstände bilden, hat aber, soweit sie methodische und psychologische Anweisungen enthält, bereits früher zu beginnen.“

An den preussischen Regulativen hat man ferner vielfach den gehäusten Memorirstoff getadelt. Man weise der sächsischen Ordnung der evangelischen Seminare nach, daß sie in dieser Beziehung irgend eine Verwandtschaft mit den preussischen Regulativen habe!

Was endlich die Anstellung von Seminarlehrern anlangt, so möge der geehrte Herr Abgeordnete daran denken,